

INVERTAG Allgemeine Offert-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Alle unsere Offerten, Verkäufe und Lieferungen unterliegen vollumfänglich diesen Bedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt werden. Sie gehen anderslautenden Konditionen, die vom Besteller übersandt wurden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden, in jedem Falle vor.
2. Unsere **Offerten** sind zeitlich befristet gemäss den gesetzlichen Regelungen, sofern keine besonderen Angaben in den Offerten enthalten sind.
3. Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich unsere **Preise** in Schweizer Franken, ab unserem Lager Zollikerberg, ohne MWST, Verpackung, Transport und Versicherung, unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt des Bestellungseingangs gültigen Werkpreise, Währungs- und Frachtparitäten.
Für Aufträge unter Fr. 20.-- wird ein Bearbeitungszuschlag von Fr. 10.--, für Aufträge unter Fr. 50.-- ein Bearbeitungszuschlag von Fr. 5.-- erhoben. Ansonsten sind unsere Preise nach Stückzahl abgestuft und auf Anfrage erhältlich. Preis- und Typenänderungen sowie Wechsel der Fabrikate bleiben jederzeit vorbehalten.
4. **Zahlung: 30 Tage nach Fakturadatum, rein netto, ohne jeglichen Abzug** bzw. gegen Nachnahme. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Bestellerforderungen sowie die Verrechnung mit irgendwelchen Forderungen sind ausgeschlossen.
Die gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung unser Eigentum.
5. **Lieferfristen:** Soweit wir nicht ab Lager liefern können, werden wir bemüht sein, die von uns genannten und auf Lieferwerkzusagen basierenden Lieferfristen auch bei Auftreten von nicht voraussehenden Schwierigkeiten einzuhalten, doch können wir dafür keine rechtliche Gewährleistung übernehmen.
Dies gilt insbesondere auch bei höherer Gewalt, Streik und Energieproblemen.
6. Für das Vertragsverhältnis gelten als höhere Gewalt auch schwerwiegende, ohne unser Verschulden eingetretene Umstände, wie z.B. die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Lieferwerke, Mobilmachung, Kriegsausbruch, Aufruhr, Feuer, Ein- oder Ausfuhrverbote und eine erhebliche Preiserhöhung der Energieträger und Edelmetalle.
7. **Gewährleistung und Haftung:** Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängel sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung. Der Käufer hat uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Produktes schriftlich mitzuteilen. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass das schadhafte Teil bzw. Gerät mit vorausgezahlter Fracht zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird; der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und von uns ein Servicetechniker zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Falls der Käufer verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei die unter Gewährleistung fallenden Teile nicht berechnet werden, während die Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu zahlen sind. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere Wandlung, Minderung, Kündigung und Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensansprüche des Kunden aus Verschuldung bei Vertragsabschluß. Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten, aus positiver Vertragsverletzung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, aus unerlaubter Handlung und aus sonstigen Rechtsgründen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei uns oder unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der Schadenersatz darf jedoch den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, Umstände, die wir, gekannt haben oder hätten wissen müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen. Wir sind der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Käufer seinerseits seine Vertragspflicht erfüllt hat. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

8. Bei erkennbaren Mängeln oder bei Nichtübereinstimmung der gelieferten Stückzahlen mit unserem Lieferschein bzw. unserer Rechnung hat uns der Käufer umgehend nach Eingang der Lieferung Anzeige zu erstatten. Trifft eine solche Anzeige nicht innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum bei uns ein, so gilt die Lieferung als genehmigt.

Mangelhafte Teile oder Ware, die uns zurückgeschickt wird, wird von uns nach unserer Wahl kostenlos ersetzt oder repariert. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum.

Sendungen mit allfälligen Transportschäden oder Verspätung sind mit Vorbehalt anzunehmen und dem betreffenden Transporteur umgehend zwecks Tatbestandesaufnahme und Wahrung aller Rechte anzuzeigen.

9. Der Kunde hat vor und bei Verwendung unserer Produkte deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Zweck zu überprüfen, die bestehenden Sicherheitsvorschriften und Gebrauchsanweisungen einzuhalten und die erhaltenen Instruktionen zu beachten. Für allfällige Schäden wegen Nichtbeachtung dieser Instruktionen oder sonstiger unsachgemässer Behandlung und/oder unzumutbarer Verwendung unserer Produkte wird jede Haftung abgelehnt.

Alle technischen Informationen, Daten und Abmessungen basieren auf den Angaben unserer Lieferwerke und sind nur in deren Rahmen verbindlich.

N.B. Nach amtlichen Vorschriften über die Verwendung elektrotechnischer Artikel dürfen prüfpflichtige Bauteile, die nicht das SEV-Zeichen tragen – auch wenn sie anderweitig markiert sind – nur in Spannungsbereichen bis 50 V AC oder 72 V DC verwendet werden.

10. Das geistige Eigentum an den von Invertag geschaffenen, kundenspezifischen Entwicklungsergebnissen, Ideen, Konzepten, Designs, Layouts, etc. gehört – auch bei einer Bezahlung durch den Kunden – ausschliesslich Invertag. Dies gilt sowohl in der Offertphase als auch für Entwicklungsaufträge.

11. Sämtliche von Invertag geschaffenen Entwicklungsergebnisse, Ideen, Konzepte, Designs, Layouts, etc. bilden Geschäftsgeheimnisse von Invertag, zu deren Wahrung der Kunde verpflichtet ist.

12. Invertag wird die Ergebnisse aus Entwicklungsaufträgen geheim halten und nicht für Dritte verwenden.

13. Unsere Geschäftstätigkeit basiert ausschliesslich auf schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist CH-8125 Zollikerberg, Gerichtsstand ist CH-8706 Meilen.